

Protokollauszug vom

13.01.2021

Stadtkanzlei:

Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»: Zustandekommen

IDG-Status: öffentlich

SR.20.780-2

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die kommunale Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» (eingereicht am 10. November 2020) mit 1434 abgegebenen und davon mindestens 1021 gültigen Unterschriften (bei 1066 geprüften Unterschriften) zustande gekommen ist.
2. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss über das Zustandekommen der Volksinitiative amtlich zu publizieren.
4. Die Stadtkanzlei hat dem Stadtrat innert längstens sechs Monaten seit Einreichung der Initiative (d.h. bis spätestens 10. Mai 2021) Antrag zu Rechtmässigkeit und Inhalt des Volksbegehrens sowie zur Frage der allfälligen Erarbeitung eines Gegenvorschlags zu stellen.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
6. Mitteilung an: Mitglieder des Stadtrates, Stadtschreiber, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), Stimmregister; Präsident des Grossen Gemeinderates, Daniel Oswald, Rümikerstrasse 3, 8409 Winterthur.  
Mitteilung (mit Teil-Bescheinigung gemäss Beilage Nr. 1) an: Andreas Daurù, Bahnstrasse 27, 8400 Winterthur; Komitee «Ein Lohn zum Leben», c/o Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich, Stauffacherstrasse 60, 8004 Zürich.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Am 10. November 2020 wurde der Stadtkanzlei durch das Initiativkomitee die kommunale Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» übergeben.

Für kommunale Volksinitiativen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (vgl. § 155 Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich [GPR]). Die Unterschriftenliste für diese Volksinitiative war dem Stadtrat noch vor Beginn der Unterschriftensammlung vorschriftsgemäss zur Vorprüfung gemäss § 124 GPR eingereicht worden. Mit Beschluss vom 1. April 2020 (SR.20.185-2) hatte der Stadtrat die Initiative für formell korrekt befunden und in Anwendung von § 125 GPR die amtliche Veröffentlichung angeordnet. Am 18. Juni 2020 erschien die entsprechende Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt. Die Verzögerung entstand aufgrund eines Fristenstopps wegen Covid-19.

### **2. Feststellung des Zustandekommens**

Nach Einreichung einer Volksinitiative hat der Stadtrat gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen – § 127 Abs. 4 GPR – drei Monate Zeit, um das Zustandekommen der Initiative verbindlich festzustellen. Dazu müssen die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, rechtzeitig eingereicht worden sein und die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen enthalten (§ 127 Abs. 1 GPR).

Die eingereichten Unterschriftenlisten entsprechen dem vorgeprüften Muster und sind innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung bei der Stadtkanzlei eingegangen. Die gesetzlichen Formerfordernisse und die Einreichungsfrist von sechs Monaten ab Sammlungsbeginn (Publikation der Initiative am 18. Juni 2020; § 125 Abs. 2 GPR in Verb. mit Art. 27 KV) sind ohne Weiteres eingehalten.

Das Gleiche gilt für die vorgeschriebene Unterschriftenzahl. Für städtische Volksinitiativen beträgt diese gemäss Art. 14 Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) 1000. Die durch das Stimmregister durchgeführte Überprüfung von 1066 der total eingereichten 1434 Unterschriften gemäss § 127 Abs. 2 GPR hat ergeben, dass deren 1021 gültig und 45 ungültig sind. Gemäss § 127 Abs. 3 GPR waren nicht alle 1434 Unterschriften zu prüfen, da das geforderte Quorum von 1000 erreicht wurde. Verbindlich und abschliessend kann demnach festgestellt werden, dass die Volksinitiative mit mindestens 1021 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Der Beschluss über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist gemäss § 127 Abs. 4 GPR zu veröffentlichen.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Die vorliegende Volksinitiative ist als ausgearbeiteter Entwurf formuliert. Der Initiativtext könnte so wie er ist, ohne grosse weitere Erläuterungen (bis auf die Abstimmungszeitung), in einer Abstimmung dem Volk vorgelegt werden.

Ist eine Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes zustande gekommen, beschliesst der Stadtrat weiter – innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative – über ihre Gültigkeit. Gleichzeitig beschliesst er, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll (§ 130 Abs. 1 GPR).

Über einen allfälligen Antrag des Stadtrates, die Initiative vollständig ungültig zu erklären, hätte der Grosse Gemeinderat innert neun Monaten nach deren Einreichung zu entscheiden (§ 130 Abs. 2 GPR).

Sofern der Stadtrat die Initiative nicht für vollständig ungültig erachtet und auf einen Gegenvorschlag verzichtet, hat er neun Monate ab Einreichungsdatum Zeit, um dem Parlament über deren Gültigkeit und Inhalt Bericht und Antrag zu erstatten (§ 130 Abs. 3 GPR). Beantragt er dem Parlament einen Gegenvorschlag, beträgt die Frist 16 Monate ab Einreichung der Initiative (§ 130 Abs. 4 GPR). Der Grosse Gemeinderat seinerseits hat über die Zustimmung oder Ablehnung zu einer Initiative ohne Gegenvorschlag innert 23 Monaten nach deren Einreichung zu entscheiden (§ 65a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich [VPR]). Wird durch den Stadtrat ein Gegenvorschlag beantragt oder hat der Grosse Gemeinderat die Ausarbeitung eines solchen beschlossen, hat der entsprechende Entscheid des Parlaments innert 29 Monaten nach Einreichung der Initiative zu erfolgen (§ 65a Abs. 3 VPR).

Stimmt der Grosse Gemeinderat der Initiative ohne Gegenvorschlag zu, untersteht dieser Beschluss dem Referendum (§ 131 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 8 und 9 GO).

Stimmt der Grosse Gemeinderat der Initiative zu und beschliesst er überdies einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung über beide Vorlagen statt (§ 131 Abs. 2 GPR). Lehnt der Grosse Gemeinderat die Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag ab, findet ebenfalls eine Volksabstimmung statt (§ 131 Abs. 3 GPR). Vorbehalten bleibt in allen genannten Fällen ein (bedingter oder unbedingter) Rückzug der Initiative bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch den Stadtrat (§§ 138d und 138e GPR).

#### **4. Aufträge**

Gemäss vorstehenden Ausführungen sind für die weitere Bearbeitung der zustande gekommenen Volksinitiative grundsätzlich die folgenden zwei Aufträge zu erteilen:

- Die Stadtkanzlei ist mit der amtlichen Publikation des Feststellungsbeschlusses über das Zustandekommen der Initiative zu beauftragen.
- Die Stadtkanzlei hat innert sechs Monaten dem Stadtrat eine Stellungnahme vorzulegen zur Gültigkeit sowie dazu, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

#### **5. Kommunikation**

Eine Medienmitteilung zum Zustandekommen liegt bei.

#### **Beilagen:**

1. Teil-Bescheinigung Stimmregister und Unterschriftenlisten (Schachtel)
2. Entwurf Medienmitteilung